



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 8 A 434/19 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigte: **Rechtsanwälte von Planta, Mauch, Müller und Kroidl,**
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

die **Landeshauptstadt Magdeburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Beklagte,

w e g e n

Aufenthaltsrechts - hier: Aufenthaltserlaubnis u. a.

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 8. Kammer - am 4. August 2020 beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Christoph von Planta, Berlin, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Magdeburg ansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

Gründe:

1. Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 S. 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe demjenigen zu gewähren, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn

die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Prozesskostenhilfe dient der weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung der verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutzgarantie (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.2012 - 2 BvR 2377/10 -, juris). Die vom Gericht vorzunehmende Prüfung der Erfolgsaussichten darf dabei nicht die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Hauptsacheverfahrens in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagern. Danach darf Prozesskostenhilfe nur verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.03.1990 - 2 BvR 94/88 -; Beschl. v. 04.09.2017 - 1 BvR 2443/16 -; beide juris).

In Anwendung des Vorstehenden ist der Klägerin, die ihre Bedürftigkeit nachgewiesen hat, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig und im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Obsiegen der Klägerin in der Hauptsache genauso wahrscheinlich wie ein Unterliegen.

a) Im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages ist der im Wege der Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Gestalt des Familiennachzugs zu einem Deutschen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht schlechthin ausgeschlossen. Danach ist dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Der Sohn der Klägerin kam am [REDACTED] 2013 im Bundesgebiet zur Welt. Er besitzt abgeleitet von seinem Vater gem. § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit und hat im Bundesgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Die Klägerin ist Inhaberin der Personensorge zu ihrem Sohn. Darauf, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), kommt es für die Erlaubniserteilung nicht an (vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Nach der hier gebotenen summarischen Prüfung kann der Klägerin voraussichtlich auch die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht mehr entgegengehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Ur. v. 24.05.2020 - 1 C 12.19 -, juris) greift die Sperrwirkung gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG bei Bestehen eines strikten Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht. Einen solchen strikten Rechtsanspruch vermittelt § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. Diesem Anspruch kann dann nicht mit Erfolg die mangelnde Durchführung des Visumsverfahrens i. S. d. § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG entgegengehalten werden, wenn die Behörde dem Ausländer - wie hier der Klägerin ab dem 28.04.2017 - bereits eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt hat. Denn mit der Legalisierung des Aufenthalts durch die Erlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sei dem Ausländer gemäß § 39 Nr. 1 AufenthVO vom Inland aus der Aufenthaltstitel zu erteilen.

Derjenige, der sich - wie hier vermittelt § 25 Abs. 5 AufenthG - bereits legal im Bundesgebiet aufhalte, sei nicht mehr auf die Durchführung des Visumsverfahrens vom Ausland aus zu verweisen. Für die Anwendung des § 39 Nr. 1 AufenthVO sei es dabei unerheblich, ob der Ausländer ursprünglich unerlaubt eingereist sei.

Soweit der Erfolg des klägerischen Begehrens im Übrigen maßgeblich davon abhängt, dass die weiteren zwingenden und Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG vorliegen, insbesondere ob der Klägerin mit Erfolg das Bestehen eines beachtlichen Ausweisungsinteresses und damit das Nichterfüllen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen zu halten ist, bleibt die abschließende Entscheidung der Hauptsache vorbehalten. Dabei wird zu bewerten sein, ob das von der Beklagten zur Begründung der Antragsablehnung angeführte Ausweisungsinteresse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung aktuell noch vorhanden oder bereits durch die Erteilung der humanitären Aufenthaltserlaubnis des § 25 Abs. 5 AufenthG verbraucht ist. In der Hauptsache wird weiter zu klären sein, ob die Beklagte ermessensfehlerhaft nicht nach § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG von der Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen hat. Zwar hat die Klägerin - wie von der Beklagten ausgeführt - im Asyl- und anschließend im aufenthaltsrechtlichen Verfahren über ihre Identität getäuscht. Dies ist objektiv geeignet, ein spezialpräventives (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8 und 9 AufenthG) wie auch ein generalpräventives Interesse zu begründen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2018 - 1 C 16/17-, juris). Die behördliche Einzelfallentscheidung hat aber den durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU verbürgten Schutz der Familie und des Kindeswohls in unionsrechtskonformer Weise in die Abwägung einzustellen. Nach summarischen Prüfung sind Ermessensfehler seitens der Beklagten nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Beklagte hat insoweit die familiäre Bindung der Klägerin zwar erkannt. Es ist nach dem bisherigen Vorbringen der Beteiligten aber nicht auszuschließen, dass die Beklagte deren Bedeutung im Rahmen der durch § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG gebotenen Ermessensbetätigung nicht, zumindest nicht ausreichend, gewichtet hat. Denn die Ausführungen der Beklagten in diesem Kontext erweisen sich bislang als äußerst knapp und sind auf ihre Tragfähigkeit hin gerichtlich weiter zu prüfen.

b) Auch hinsichtlich des weiteren Streitgegenstandes - des aus Art. 20 AEUV abgeleiteten unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts - besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht. Denn das Bestehen eines solchen Anspruchs erweist sich nach summarischer Prüfung nicht als völlig fernliegend. Zwar genügt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Bestehen einer familiären Bindung zwischen dem minderjährigen Unionsbürger und dem drittstaatsangehörigen Elternteil für sich genommen noch nicht, um dem Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, ein aus Art. 20 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht zuzuerkennen (vgl. EuGH, Urt. v. 08.05.2018 - C-82/16 -, CURIA). Artikel 20 AEUV steht allerdings nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern - hier dem minderjährigen Sohn der Klägerin - der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte aus dem Unionsbürgerstatus verwehrt wird und sie - hier der Sohn der Klägerin - bei Nichtgewährung der Aufenthaltsgewährung gezwungen wären,

das Gebiet der Europäischen Union mit dem drittstaatsangehörigen Elternteil zu verlassen (vgl. EuGH, Urt. v. 08.03.2011 - C-34/09 -, juris).

Die Voraussetzungen des aus Art. 20 AEUV abgeleiteten Anspruchs erfüllt die Klägerin nach summarischer Prüfung insoweit, als zwischen ihr als Drittstaatsangehöriger und ihrem Sohn als Unionsbürger das erforderliche persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dem Sohn der Klägerin stehen mittels seiner deutschen Staatsbürgerschaft auch die Unionsbürgerschaft und hieran anknüpfend die mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Rechte zu. Der Junge ist zudem erst sechs Jahre alt und lebt mit der Klägerin, die ihn versorgt, allein in einem Haushalt. Unterhalt wird durch den rechtlichen Vater nicht geleistet.

Ob darüber hinaus im konkreten Fall der Klägerin ein ganz besonderer Sachverhalt vorliegt, der es ausnahmsweise erforderlich macht, dieser das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts zu bescheinigen (vgl. zu den Anforderungen auch BVerwG, Urt. v. 12.07.2018, a. a. O. m. w. N.), ist - auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin bereits Inhaberin des humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist - nicht völlig auszuschließen. Denn in der Hauptsache wird abschließend zu bewerten sein, ob dieser Titel ausreichende Gewähr dafür bietet, es zu verhindern, dass sich der Sohn der Klägerin, wenn dieser nicht die Bescheinigung des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV erteilt würde, faktisch gezwungen sähe, mit der Klägerin das Gebiet der EU zu verlassen und so in der Ausübung seiner Unionsbürgerrechte gehindert würde.

2. Die Beordnung des Rechtsanwaltes beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 und 3 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann die Staatskasse gemäß § 166 VwGO i. V. m. §§ 127 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO, 146 Abs. 1 VwGO Beschwerde einlegen.

Paschke

Dr. Sahn

Laue

Beglaubigt

Magdeburg, 05.08.2020

(elektronisch signiert)

Epperlein, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle